

Zahl: 08/2007

Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum: Mittwoch, **26.09.2007** um 19.30 Uhr
Ort: Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mureck

Erschienen sind:

Bürgermeister Josef Galler
Vizebürgermeisterin Waltraud Sudy
Finanzreferent Ernst Walisch

Österreichische Volkspartei

Mag. Karl Kohlberger
Ing. Margarete Edelsbrunner
Ing. Bernd Frohnwieser
Prof. Mag. Walter Rehorska
Helmut Neubauer
Gerald Radl

Sozialdemokratische Partei Österreichs

Walter Kozel
Martin Pock
Daniela Derwaritsch
Heinz Kraßnitzer

Die Grünen – Die Grüne Alternative

Mag. Maria Elisabeth Breuss
Rudolf Kolleritsch

Protokoll:

Stadtamtsdirektor Gernot Schutz (Band 42, Spur 2)

Zuhörer:

Rudolf Forjan, Sonja Schubert, Horst Moser, Margarethe Stürzer, Georg Neumann, Gerhard u. Inge Glauninger, Ingrid Weissenstein, Gerhard Krainer, Franz u. Erika Klug, Franz Kaufmann, Josef u. Adelheid Matz, Elias Dorner, Mag. Gerhard Maier, Leo Dymak, Josef Tatschl, Walter Schmidbauer

Tagesordnung

TOP:	GZ:	Gegenstand:
I.	004-1	Fragestunde gem. § 54/(4) Stmk. Gemeindeordnung
II.	004-1	Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2007,
1.		Zahl 07/2007; Genehmigung
2.	004-1	Berichte aus den Ausschüssen
3.	850	Digitaler Leitungskataster; Förderung
4.	816	Sondernutzung von Straßengrund L203
5.	853	Kaufvertrag ehem. Bezirksgericht Mureck
6.	003-4	Regionext; Bildung einer Kleinregion
7.	031-2	Erste Änderung gem. § 31 Abs. 3 ROG des FWP 3.0 Bereich LBS- Parkplatz; Beratung u. Beschlussfassung samt Behandlung allfälliger Einwendungen
8.	840	Verkauf einer Teilfläche von Grundstück Nr. 98/2
9.	878	Verkauf bzw. Verpachtung der Tennishalle
10.	612	SSK; Kaufanbot Grundstück Nr. 1274 für Rohstoffgewinnung
11.	010-0	Bürgerservicebüro
12.	252	Jugendherberge; Tarif Endreinigung
13.	034	ÖBB Planungskosten Geh- und Radweg
14.	853	Wohnungsvergaben *)
15.		Allfälliges

*) = nicht öffentliche bzw. vertrauliche Tagesordnungspunkte

Durchführung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und den Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

I. Fragestunde gemäß § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung

GR Mag. Breuss fragt an, ob der „Autofreie Tag“ auch in der Stadtgemeinde Mureck begangen wurde. Bürgermeister Galler teilt dazu mit, dass er sich selbst daran gehalten hat und auch dafür Werbung gemacht hat. GR Mag. Breuss regt an, dies zukünftig umfangreicher zu bewerben.

II.

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2007, Zl.: 07/2007; Genehmigung

Den Gemeinderatsmitgliedern ist ein Entwurf des Protokolls zugegangen. Nachdem keine Änderungswünsche vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2007, Zl. 07/2007, in vorliegender Form zu genehmigen. Der Antrag wird mit 14 gegen 1 Stimme (GR Ing. Edelsbrunner enthält sich der Stimme) angenommen.

2. Berichte aus den Ausschüssen

Vizebürgermeisterin Sudy berichtet, dass die Arbeiten für die Neuerrichtung der Straßenbeleuchtung in der Eichfelder Straße zügig vorangehen. Es sind bereits neue Lichtmasten aufgestellt worden, welche auch im Anschluss an die Sitzung bereits besichtigt werden könnten.

3. Digitaler Leitungskataster; Förderung

Bürgermeister Galler berichtet, dass es für eine adäquate Sicherung der Wasserver- und Abwasserentsorgung notwendig ist, die Leitungsdaten sowohl für Kanal als auch für Wasser in digitaler Form zu erfassen. Aus diesem Grund muss ein digitaler Leitungskataster erstellt werden. Derzeit bestehen über den Leitungsbestand lediglich analoge Aufzeichnungen, was wiederum keinen heutigen Standard mehr darstellt. Die Gesamtkosten für die Errichtung des Leitungskatasters inkl. Naturbestandsaufnahme werden auf rund €110.000,- geschätzt. Die Erstellung wird in mehreren Bauabschnitten (BA) erfolgen, sodass nach Abzug von Förderungen in den Jahren 2007 – 2010 jeweils mit einer finanziellen Belastung von € 8.000,- bis € 12.000,- zu rechnen sein wird. Seitens der Stadtgemeinde Mureck wurde bereits für den BA01 ein Förderansuchen gestellt, welches mittels Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Mureck und dem BM f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft abzuschließen ist. **Bürgermeister Galler stellt sodann den Antrag,** den vorliegenden Vertrag anzunehmen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

4. Sondernutzung von Straßengrund L 203

Für die Errichtung der Straßenbeleuchtung in der Eichfelder Straße wird teilweise auch öffentlicher Straßengrund der L 203 in Anspruch genommen. Dafür ist ein Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Mureck und der Baubezirksleitung Feldbach abzuschließen. **Bürgermeister Galler stellt den Antrag,** den vorliegenden Vertrag zu genehmigen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

5. Kaufvertrag ehemaliges Bezirksgerichtsgebäude Mureck

Bürgermeister Galler berichtet, dass bereits seit rund 4 Wochen an der Endfassung des Kaufvertrages für die Übergabe des ehem. Bezirksgerichtsgebäudes an die DI Jörg Jandl GmbH seitens des Rechtsanwaltes Mag. Fraißler gearbeitet wird. Bereits vor 14 Tagen ist eine Fassung eingelangt, bei welcher noch Änderungen zu Gunsten der Stadtgemeinde Mureck eingearbeitet werden mussten. Bürgermeister Galler teilt auch mit, dass der Vertrag allen Gemeinderäten mittels E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. GR Mag. Breuss teilt mit, dass die Übermittlung bei ihr nicht funktioniert hat und sie somit keine Möglichkeit hatte, den letztgültigen Vertrag, welcher erst am Tag der Gemeinderatssitzung eingelangt ist, zu studieren. Stadtdirektor Schutz teilt mit, dass die jetzt vorliegende Fassung gegen 13.20 Uhr an die Fraktionsvorsitzenden übermittelt wurde.

GR Mag. Breuss bringt vor, dass die Sitzungsunterlagen zukünftig vollständig bei Ausgabe der Einladung zur Gemeinderatssitzung vorhanden sein sollen. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass der Vertrag in seinen Grundzügen bereits seit längerem bekannt ist. Weiters würde eine Entscheidung in dieser Sache unnötigerweise um einen neuerlichen Monat aufgeschoben werden.

Bürgermeister Galler unterbricht um 19.43 Uhr die Sitzung, um Frau GR Mag. Breuss die Möglichkeit zu geben, den Vertragsentwurf zu lesen. Die Sitzung wird um 19.55 Uhr wieder fortgesetzt.

Nach Durchsicht des Vertrages bringt GR Mag. Breuss vor, dass im Kaufvertrag nicht auf die Nutzung „Ärztzentrum und Betreutes Wohnen“ Bezug genommen wird, was aber wichtig wäre. FR Walisch schließt sich dieser Meinung an, zumal der relativ niedrige Kaufpreis damit zusammenhängt. GR Mag. Kohlberger teilt mit, dass dieser Kaufvertrag lediglich für die grundbücherliche Durchführung bestimmt ist. Es können jedoch weitere Wortlaute in den Vertrag aufgenommen werden. Nach längerer Diskussion macht Bürgermeister Galler den Vorschlag, folgende Formulierung aus dem Kaufanbot wörtlich in den Kaufvertrag zu übernehmen.

„Der Käufer beabsichtigt, auf der vorgenannten Liegenschaft ein Ärztehaus und eine Einrichtung für „Betreutes Wohnen“ zu errichten. Art, Umfang, Gestaltung und Planung des Gesamtobjektes ist ausschließlich Sache des Käufers.“

FR Walisch ist der Meinung, dass diese Formulierung vollkommen wertlos ist, weil der Begriff „beabsichtigt“ für den Käufer keine Bindung darstellt und schlägt vor, das Wort „beabsichtigt“ durch das Wort: „hat“ zu ersetzen.

Nach einer länger geführten Diskussion stellt Bürgermeister Galler den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag in Ergänzung mit der erwähnten Formulierung zu genehmigen. **Der Antrag wird mit 10 gegen 5 Stimmen (GR Mag. Breuss, GR Kolleritsch, GR Kozel, GR Kraßnitzer, FR Walisch) angenommen.**

6. Regionext; Bildung einer Kleinregion

Auf Grund von Vorgaben des Landes Steiermark sind die Gemeinden dazu aufgerufen worden, Kleinregionen im Sinne des Projektes „Regionext“ zu bilden. Die Gemeinden Mureck, Murfeld, Gosdorf, Deutsch Goritz, Weinburg, Ratschendorf und Mettersdorf haben sich unter dem Arbeitstitel „Murriegelland“ zu einer Kleinregion zusammengeschlossen. FR Walisch bringt vor, dass dieser Name nicht sehr werbewirksam ist. GR Mag. Breuss ist ebenfalls der Meinung, dass dieser Name nicht gut gewählt worden ist. Bürgermeister Galler bekräftigt, dass dies nur ein Arbeitstitel ist und andere Vorschläge gerne entgegen genommen werden. Weiters teilt er mit, dass in verschiedenen Bereichen wie z. B. bei „Uferlos“ bereits eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit stattfindet.

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, der Kleinregion „Murriegelland“ unter Beteiligung der erwähnten Gemeinden beizutreten. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

7. Erste Änderung gem. § 31 Abs. 3 ROG des FWP 3.0 Bereich LBS-Parkpatz; Beratung u. Beschlussfassung samt Behandlung allfälliger Einwendungen

Zur besseren Verständigung wird dazu ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan mittels Videobeamer präsentiert.

Die Stadtgemeinde Mureck **beabsichtigt, folgende 1. Änderung** („Landesberufsschule“) **des Flächenwidmungsplanes 3.0** in einem („kleinen“ Änderungs-) Verfahren („sonstige“ Änderung mit „Auswirkungen nur auf anrainende

oder durch Straßen getrennte Grundstücke“) gemäß § 31 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.F. der Novelle 2007 (LGBL-Nr. 47/2007 = „ROG“) durchzuführen. Darüber erfolgte zunächst die **ANHÖRUNG der grundbücherlichen Eigentümer** „**betreffener bzw. anrainender oder durch Straßen getrennter Grundstücke**“ gemäß § 31 Abs. 3 ROG unter Bezug auf nachstehende Punkte, welche dem Gemeinderat somit gleichermaßen als Bericht vorgelegt werden:

1. Anlass und Änderung der Planungsvoraussetzungen:

Die **Landesberufsschule Mureck** erhält nach den Plänen der Architekten Domenig & Wallner ZT-GmbH vom März 2007 und gemäß deren Anfrage 3 neu zu errichtende Baukörper im westlichen Teil ihres Areales (Grundstück 187/7 sowie Baufläche .342 und .343), welche innerhalb des rechtswirksam ausgewiesenen Baulandes für Kerngebiet der Stadtgemeinde Mureck (Flächenwidmungsplan 3.0) gelegen sind. Aus diesen Baumaßnahmen resultieren Änderungen sowie Reduzierungen der Freiflächenverteilungen und damit auch der Flächenzuordnungen für den fließenden und ruhenden Verkehr innerhalb des Landesberufsschulareales. Aus diesem Grund ist es gemäß vorliegendem Projekt und Lageplan zum Stand 04.05.2007 u. a. erforderlich, **Ersatzflächen für den ruhenden Verkehr bzw. für eine Parkplatzerrichtung** vorzusehen bzw. zu errichten. Im Rahmen der gegebenen/lokalen Zufahrts-/Verkehrssituation ist dies **südostseitig des bestehenden Direktionsgebäudes** vorgesehen, und zwar auf den Grundstücken 182/1, 182/2, 183/1, 184/1 und .110/4 je KG Mureck. Dabei ist die Verkehrsflächenanlage ausgehend von der Bestandszufahrt entlang der Ostgrenze der Grundstücke 182/1 und 182/2 in Richtung Westen auf den hier bisher bestehenden Grünflächen („private Parkanlage“) **in Form von 2 jeweils zweihüftigen „Parktaschen“ mit 14 bzw. 18 und daher insgesamt 32 Parkplätzen** vorgesehen. Diese projektsentsprechend geplante Nutzungsänderung ergänzt funktionell den nordseitig auf Grundstück 183/2 bereits bestehenden Parkplatz der benachbarten Raiffeisenbank (dessen Zufahrt ebenfalls über den vorgenannten Zufahrtsbestand erfolgt).

2. Betroffene Grundstücke samt Lage und Größe:

Während der Nordteil der ggst. neuen Parkplatzanlage der Landesberufsschule weitgehend innerhalb des o. g. Baulandes (Kerngebiet 0,5 – 2,5) gelegen und daher innerhalb dieser Ausweisung ROG-konform als Zubehör zur Schulnutzung errichtet bzw. genutzt werden kann, ist von der **südlichen Parkplatzhälfte** (größere Parktasche, 18 PKW-Abstellplätze und Zufahrtsbereich) eine **rechtswirksame Freilandsondernutzungsausweisung betroffen** bzw. reicht dieser Südteil des Parkplatzes ca. 30 m über die Baulandgrenze hinaus und ist auch **nicht durch eine Verkehrsflächenausweisung gedeckt**. **Betroffen von der Änderung** sind daher die von diesem **Südteil des Parkplatzes betroffenen Grundstücke 182/2 und 184/1 KG Mureck**. Die Lage und der Zuschnitt dieser 2 betroffenen Grundstücke sind der zur Beschlussfassung vorliegenden Planunterlage zu entnehmen (Ausschnitt aus dem FWP 3.0 mit Darstellung der bisherigen FWP 3.0 - und der geänderten FWP 3.01-Ausweisung).

3. BISHERIGE Flächenwidmungsplan-Ausweisung 3.0 der betroffenen Grundstücke:

Die lt. Punkt 2 von der Änderung betroffenen Grundstücke 182/2 und 184/1 KG Mureck sind in der rechtswirksamen Fassung 3.0 des Flächenwidmungsplanes als

Freilandsondernutzung „private Parkanlage“ gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 1 ROG ausgewiesen und daher für den bestimmungsgemäßen Zweck einer gärtnerisch gestalteten Grün- bzw. Parkanlage bestimmt, nicht aber für die Errichtung von **PKW-Abstellplätzen bzw. Parkplätzen**. Der Ostrand des Grundstückes 182/2 ist flankierend zu der genannten Freilandsondernutzung **als Verkehrsfläche** gemäß § 24 Abs. 1 ROG (im Umfang der in der Natur bestehenden Breite der vom öffentlichen Weg abzweigenden Zufahrt) ausgewiesen. Überdies liegen beide Grundstücke innerhalb des laut FWP 3.0 ersichtlich gemachten Murecker Ortsbilschutzgebietes und außerdem innerhalb des ebenso im FWP 3.0 ersichtlich gemachten Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 (Mur-Auen).

4. Nachbarschafts-Ausweisung im FWP 3.0:

Westlich und nördlich der 2 Änderungsgrundstücke (182/2 und 184/1) grenzen **vollwertige Baulandausweisungen für Kerngebiet** mit Bebauungsdichte 0,5 – 2,50 sowie diversen Ersichtlichmachungen für Landesberufsschule und Denkmalschutz bzw. Schülerheim und Ortsbilschutzzone an, in östlicher Richtung eine wie in der bisherigen Ausweisung des Änderungsbereiches vorgegebene **Freilandsondernutzung „private Parkanlage“**. Die Südseite wird durch den Stubenbergdamm (öffentliche **Verkehrsfläche**, überwiegend für Fußgänger und Radfahrer) gebildet (entsprechend dem ehemaligen Stadtmauerverlauf). Von dieser Verkehrsfläche zweigt auch die Zufahrtsverkehrsfläche laut Punkt 3 nordseitig ab. Südseitig des Stubenbergdammes sind Freilandsondernutzungen für **Eislaufplatz** und **Eisschützenplatz/Halle** (Eisstockplatz) und **öffentliche Parkanlage** ausgewiesen.

5. Flächenwidmungsplan-ÄNDERUNGS AUSWEISUNG der betroffenen Grundstücke:

- a) Der Hauptteil der betroffenen Grundstücke wird im Ausmaß von **ca. 24 – 28 x 22 – 24 m bzw. ca. 615 m² als Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr** (Parkplatz) gemäß § 24 Abs. 1 ROG ausgewiesen. Die
- (1) Westgrenze dieser Ausweisung verläuft **im 5 m-Abstand vom Bauflächengrundstück .110/3,**
 - (2) die Südgrenze in **5 – 10 m Abstand vom Weggrundstück des Stubenbergdammes (1239/14),**
 - (3) die Ostgrenze in **6 m innenseitigem Abstand von der Ostgrenze des Änderungsgrundstückes 182/2** und
 - (4) die Nordgrenze **deckungsgleich mit der wie bisher aufrecht bleibenden Baulandgrenze** entsprechend der Nordgrenze von Grundstück 182/2 und deren geradliniger westseitiger Verlängerung.
- b) Die westliche und südliche Randzone der betroffenen Grundstücke 182/2 und 184/1 wird in 5 bzw. 10 m Breite (Restfläche laut a) **wie bisher als Freilandsondernutzung „private Parkanlage“** gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 1 ROG ausgewiesen (s.o. Pkt. 4).
- c) Entlang der Ostgrenze des Änderungsgrundstückes 182/2 wird in Ergänzung und geringfügiger Abänderung der bisherigen Ausweisung eine dem anlassgebenden Projekt entsprechende sowie dem Naturbestand verbessert angepasste **nunmehr**

durchgehend 6 m breite Verkehrsfläche (Änderung = kleinteilige Differenzflächen zwischen bisheriger Ausweisung und Änderungsausweisung) **ausgewiesen**. Diese Änderungsausweisung endet an der Nordgrenze des Grundstückes 182/2, sodass

- d) der gemäß bisheriger Ausweisung und gemäß Naturbestand noch in den Bauland-Kerngebietsteil hineinreichende Zufahrtsweganteil zukünftig nicht mehr als Verkehrsfläche, sondern als ca. 23 m langer und 3 – 5 m breiter (ca. 90 – 100 m² großer) „Restflächenanteil“ in das umgebende Bauland-Kerngebiet einbezogen wird, um damit eine ergänzende und den hier seit dem FWP 3.0 geltenden Baulandmobilisierungsvereinbarungen besser entsprechende bauliche Nutzung (die auch durch den funktionszugehörigen Parkplatz samt Zufahrt erreicht werden kann) zu ermöglichen.

Die **sonstigen** in Punkt 3 und 4 genannten **Ersichtlichmachungen** im Änderungsbereich (**Ortsbildschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet**) bleiben von den vorgenannten Änderungen **unberührt** und werden wie bisher weiterführend ersichtlich gemacht. Die zur Beschlussfassung vorliegende zeichnerische Darstellung zu diesem Änderungsinhalt (Auszug aus dem FWP 3.0 mit Darstellung der Änderungen innerhalb einer Kreissignatur) stellt die vorgenannten Planänderungen im Maßstab 1:2500 dar.

6. **Raumordnungsfachliche Beurteilung des örtlichen Raumplaners:**

Vor dem Planungshintergrund des Bestandes und der bestehenden sowie **entwicklungskonzeptkonform angestrebten Nutzung des Landesberufsschulareales** – womit eine wesentliche Verbesserung der schulischen Infrastruktur verbunden ist – ist der als Teilwirkung aus dem Ersatz-/Neubaukonzept für das Berufsschulareal hervorgehende Bedarf an der Errichtung eines neuen funktionell zugeordneten Parkplatzes unter Bedachtnahme auf die Raumordnungsgrundsätze sowie die Bestimmungen für Verkehrsflächen und Freilandsondernutzungen ebenso wie für Bauland-Kerngebiet im Sinne der **Prüfung geänderter Planungsvoraussetzungen** bzw. ist die **beabsichtigte ggst. Änderung fachlich wie folgt zu beurteilen:**

- a) Die funktionelle Zugehörigkeit beider Teile des Parkplatzes zu den bestimmungsgemäßen Zwecken der Landesberufsschule bzw. des für ihren Standort ausgewiesenen Kerngebietes ermöglicht einerseits die **Positionierung** der nördlichen Hälfte des Parkplatzes innerhalb eben dieses Kerngebietes; andererseits muss mit der größeren und südlichen Hälfte des Parkplatzes auf eine bislang als Freilandsondernutzung „private Parkanlage“ ausgewiesene Grundfläche zurückgegriffen werden.
- b) Die laut a) auszuweisende ca. 615 m² große Anteilsfläche der beiden Änderungsgrundstücke für die Errichtung des **Parkplatzes orientiert sich funktionell an der vom Bestand her einzig möglichen Lage nahe zum Zufahrtsbereich sowie außerhalb des dem Unterrichtszweck zugeordneten Umfeldes** der Klassen- und Werkstättentrakte bzw. verbleibt auch ausreichend abseits des Schülerheimes und ergänzt überdies die nordseitig im Bestand vorgegebene kleinteilige Parkplatzsituation der Raiffeisenbank mit zwei weiteren Parktaschen ähnlicher Größe.
- c) Die Bemessung der Verkehrsflächenausweisung „Parkplatz“ **inkludiert** vergleichsweise zum Projekt einen **3-seitig umschließenden**

„**Bewegungsspielraum**“, sodass ein hinreichender Lagespielraum für die Projektrealisierung innerhalb der neu ausgewiesenen Verkehrsfläche verbleiben wird.

- d) Die west- und südseitig flankierend verbleibende „Pufferzone“ im Rahmen der wie bisher aufrecht bleibenden **Freilandsondernutzung „private Parkanlage“** erfolgt mit dem Zweck, einerseits das Bestandsgebäude der Direktion durch entsprechende Gestaltungs- und Pflanzungsmaßnahmen gegenüber dem Parkplatz **abschirmen** zu können sowie andererseits den südseitig angrenzenden Stubenbergdamm (welcher bereits an seiner eigenen Südseite durch den Parkplatz der Eisstockanlage unmittelbar flankiert wird) zumindest nordseitig mit einer - den weiter östlich gelegenen privaten Parkanlagen entsprechenden - **Begleitgrünsituation** als öffentlichen Straßenraum qualitätvoll zu gestalten – **dies durch** Vermeidung einer direkten Heranführung der Parkplatzsituation an den Stubenbergdamm und statt dessen **Sicherung einer 5 – 10 m breiten Grün-/Parkanlagenfläche an dieser Stelle.**
- e) Die Verkehrsflächenausweisung entlang des östlichen Änderungsbereichsrandes vollzieht den **in der Natur bestehenden und laut Projekt geringfügig ergänzten Wegverlauf** mit bedarfsentsprechenden kleinen Lagespielräumen. Zur Erleichterung von Umgestaltungsmaßnahmen innerhalb der schon bisher geltenden Kerngebietsausweisung bzw. auf Grundstück 182/1 wird hier die bisherige ca. 90 m² große **Verkehrsflächenausweisung zurückgenommen** und durch eine 90 m²-Restflächen-Ergänzung der schon vorliegenden **Baulandausweisung innerhalb** dieser umgebenden Kerngebietsfläche ersetzt – dies als Bereinigung und bestandsorientierte Nachführung im Sinne einer Spielraumsicherung für die Projektrealisierungen **ohne Auswirkungen auf Umgebungsgrundstücke** (da ja bestandsentsprechend) sowie in Gleichbehandlung mit den „RAIBA-“ Parkplätzen unmittelbar nördlich benachbart auf Grundstück 183/2, die ebenfalls im Kerngebiet gelegen sind.
- f) Die Siedlungsentwicklungsgrenze laut geltendem Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.0 **entspricht der aktuellen Baulandgrenze** entlang der Ostkante des Direktionsgebäudes sowie entlang der Nordgrenze des Grundstückes 182/2, weshalb eine sowohl die Bebauung wie auch die Parkierung ermöglichende Abrundung/Erweiterung von Bauland-Kerngebiet nicht ohne unzulässigen Widerspruch zum ÖEK möglich gewesen wäre. Unbeschadet dessen ist jedoch auch die **Parktaschen- und PKW-Abstellplatz-Errichtung** als freiflächenbezogenes Nutzungsmerkmal ähnlicher den ostwärts benachbarten privaten Park- und Gartenanlagen, als eine Baulandausweisung mit sodann möglicher Bebauung. Aus diesem Grunde bzw. zur Sicherung der Grünraumverbindung zwischen den genannten privaten Park- und Gartenanlagen im Nordwesten einerseits sowie den grünraumbezogenen Freilandsondernutzungen Richtung Südwest und Süd andererseits ist die Beschränkung des Änderungsinhaltes auf eine „Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr“ (Parkplatz) mit 2-seitig umgreifender Beibehaltung der bisherigen Freilandsondernutzung „SF-pPa“ sowohl für die vorgenannte Grünraumverbindung, wie auch für die Charakteristik des Ortsbildschutzgebietes günstiger; letztlich wird dadurch auch die Freiflächencharakteristik für das Südviertel bis –drittel der den Hauptplatz südseitig begleitenden Grundstücke (zumindest zwischen Landesberufsschule und Festsaal/Kulturhaus) aufrecht erhalten und nur durch die Charakteristik des PKW-Abstellplatzes funktionell reduziert, nicht jedoch durch eine maßgebliche Bebauung.
- g) Die geänderten Planungsvoraussetzungen sind gemäß § 30 Abs. 3 lit. a als maßgeblicher Änderungsanlass aus dem **Bedarf der funktionell** für die Dienstnehmer der **Landesberufsschule** (Personal einschl. Lehrer) **benötigten PKW-Abstellplätze**

und deren **infolge der aktuellen Bautätigkeit nur an dieser Stelle möglichen Platzierung** abzuleiten.

Somit zeigt sich zusammenfassend die **gegebene** und **funktionell nachvollziehbare Standorteignung der Änderungsfläche als PKW-Abstellplatz** im Sinne des unter Punkt 5 genannten Änderungsinhaltes und ebenso die **Sinnfälligkeit der Aufrechterhaltung der 2-seitig den Parkplatz umgebenden Freilandsondernutzung** – dies vor dem Hintergrund der Raumordnungsgrundsätze und -ziele gemäß § 3 ROG sowie ohne weitere Widersprüche zu diesen und auch in Abstimmung auf die projektsentsprechend im anschließenden Bauland zu erwartenden gleichartigen Nutzungssteile. Es können somit **raumordnungsfachlich** und **verfahrensmäßig** die **Änderungsvoraussetzungen** als **gegeben** und das im Sinne des zugrunde liegenden Projektes antragsgemäße Änderungsverfahren als zulässig und wegen geänderter Planungsvoraussetzungen auch als erforderlich bezeichnet werden.

7. **Prüfung nach Ausschlusskriterien hinsichtlich der Umwelterheblichkeit (SUP):**

Die Prüfung der Flächenwidmungsplanänderung laut Punkt 5 auf die Erfüllung von Ausschlusskriterien gemäß § 3 Abs. 3 bis Abs. 5 ROG führt zum Ergebnis, dass die **Änderung aus folgenden Gründen weder einer Umwelterheblichkeitsprüfung noch einer Umweltprüfung unterzogen** werden muss:

- a) Es liegt eine **„geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes“** vor (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2, letzter Absatz Teil 1), da es sich um eine sog. „kleine Änderung“ des Flächenwidmungsplanes handelt – dies insofern, als die schon bisher innerhalb des Landesberufsschulareales (dort wo künftig die Neubauten stehen werden) stattgefundene Parkierung von PKWs nunmehr flankierend zur Baugruppe der Landesberufsschule auf einer direkt anschließenden und der bestehenden Zufahrt zugeordneten Ergänzungsfläche festgelegt werden.
- b) Die **„Planänderung betrifft nur die Nutzung kleiner Gebiete“** (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2, letzter Absatz Teil 2), da der Änderungsbereich mit lediglich ca. 615 m² weitaus weniger als der 3000 m²-Richtwert für „kleine Gebiete“ umfasst, womit **im Verhältnis zur Größe der Nachbarschafts-/Bestandsausweisung** jedenfalls nur ein kleines Gebiet betroffen ist.
- c) **Auf der Ebene des ÖEK 3.0 wurde noch keine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt**, sodass das Ausschlusskriterium gemäß § 3 Abs. 5 Ziffer 1 ROG nicht vorliegt/zutrifft.
- d) **„Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht geändert“** (§ 3 Abs. 5 Ziffer 2 Teil 1 ROG), da die zusätzliche **Anlage von 18 PKW-Abstellplätzen** in der ggst. Parktasche auf der Änderungsfläche eine im Verhältnis zur nordseitigen Parktasche (14 Abstellplätze) und zum unmittelbar nördlich davon benachbart bestehenden Raiba-Parkplatz zzgl. der vorgegebenen Zufahrtscharakteristik jedenfalls das **Kerngebiet** und den dominierenden Bestand berücksichtigen (sodass Eigenart und Charakter des Gebietes nicht geändert werden).

Als Ergebnis der SUP ist festzustellen, dass aufgrund der **Erfüllung von drei der insgesamt vier** aufgezählten Ausschlusskriterien im Sinne der Definitionen des Steiermärk. ROG bzw. der zugehörigen FA 13b-Richtlinie **weder eine Umwelterheblichkeitsprüfung, noch eine Umweltprüfung** im Sinne des § 3 Abs. 3

bis Abs. 7 ROG **durchzuführen** ist – dies schon deshalb, weil schon das Zutreffen bzw. Vorliegen eines einzigsten Ausschlusskriteriums für dieses Ergebnis ausreichend gewesen wäre.

8. Grundlagen und Abwicklung des Änderungs- und Anhörungsverfahrens:

Da die beabsichtigte Änderung gemäß Punkt 5 die in Punkt 6 genannten **raumordnungsfachlich-rechtlichen Voraussetzungen** ebenso wie die in Punkt 7 genannten Voraussetzungen (weder Umwelterheblichkeitsprüfung, noch Umweltprüfung erforderlich) bzw. damit auch jene des § 31/3 Ziffer 2 ROG („sonstige Änderungen“) **erfüllt** sowie lage-, größen- und funktionsbedingt **nur auf anrainende oder durch Straßen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen hat** (§ 31 Abs. 3 Ziffer 1 lit. b ROG), **„hat** der Gemeinderat diese Änderung des Flächenwidmungsplanes (gem. § 31 Abs. 3, Ziffer 2 ROG) mit 2/3-Mehrheit nach ANHÖRUNG der betroffenen grundbücherlichen Eigentümer zu beschließen (31 Abs. 3 ROG, letzter Satz).“

9. Anhörungsverfahren:

Es erging daher im Sinne der gem. § 31 Abs. 3 ROG erforderlichen **ANHÖRUNG** an die grundbücherlichen Eigentümer der im vorgenannten Sinne betroffenen bzw. anrainenden Grundstücke die **„ANFRAGE, ob IHRERSEITS gegen die beabsichtigte Änderungsausweisung** (siehe oben, Punkt 5) unter Berücksichtigung der raumordnungsfachlichen Beurteilungsergebnisse (laut Punkt 6) sowie der laut Punkt 7 nicht erforderlichen SUP allenfalls E i n w e n d u n g e n erhoben würden. Die **Durchführung dieser Anhörung** erfolgte mit Schreiben der Stadtgemeinde Mureck vom **06.09.07** (GZ: 031-2-07). Einwendungen im vorgenannten Sinne hätten demnach zutreffendenfalls in **schriftlicher** und **begründeter** Form sowie mit ausschließlichem Bezug auf die gemäß Punkt 5 beabsichtigte Änderungsausweisung an die Stadtgemeinde Mureck (Hauptplatz 30, 8480 Mureck) gerichtet werden müssen, und zwar **längstens bis Freitag, den 21.09.2007** widrigenfalls keine Rückäußerung erforderlich sei und der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck anlässlich seiner Beschlussfassung von der Zustimmung der Angehörten zur beabsichtigten Änderung ausgehen könne.

Während des vorgenannten Anhörungs-Zeitraumes samt Postlauffrist bis 25.09.07 sind im Stadtgemeindeamt Mureck **keine Stellungnahmen oder Einwendungen** eingelangt. Aufgrund des somit **einwendungslos gebliebenen Anhörungsverfahrens** sowie aufgrund der gegebenen sonstigen Verfahrensvoraussetzungen gemäß § 31 Abs. 3 ROG **bestehen daher auch die Beschlussfassungsvoraussetzungen** im Sinne der Anhörungsgrundlagen bzw. wie nachstehend genannt und es wird daher von Bürgermeister Galler der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck möge beschließen:

*Nach Kenntnisnahme des **Berichtes an den Gemeinderat** über den Änderungsanlass bzw. die geänderten Planungsvoraussetzungen, über die betroffenen Grundstücke samt Lage und Größe sowie deren bisherige Flächenwidmungsplanausweisung, über die berührte Nachbarschaftsausweisung im Flächenwidmungsplan 3.0, **insbesondere über die beabsichtigte Flächenwidmungsplan-Änderungsausweisung** der betroffenen*

Grundstücke samt zugehöriger raumordnungsfachlicher Beurteilung des örtlichen Raumplaners, weiters über das Ergebnis der Ausschlusskriterien-Prüfung hinsichtlich der Umwelterheblichkeit (SUP) und die demnach **nicht erforderliche Umwelterheblichkeits- bzw. Umweltprüfung**, über die Grundlagen und Abwicklung des Änderungs- und Anhörungsverfahrens sowie schließlich über das **einwendungslos gebliebene Anhörungsverfahren vom 06.09. bis zum 21.09.2007** zur ggst. Änderung **b e s c h l i e ß t** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck gemäß § 31 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Ziffer 1 lit. b des Steiermärk. Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. der Novelle 2007 (LGBl-Nr. 47/2007) hiermit die

ÄNDERUNG 3.01 „Landesberufsschule“ des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES im Bereich der Grundstücke Nr. 184/1 und 182/2 je KG Mureck,

wonach auf diesen 2 Grundstücken die im Bericht an den Gemeinderat genannten Detailausweisungen von 615 m²

„Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (Parkplatz)“ gemäß § 24 Abs. 1 ROG als Änderungsinhalt mit umgebend-anschließender

westlicher und südlicher Randzonenausweisung wie bisher als

Freilandsondernutzung „private Parkanlage“,

entlang der Ostgrenze des Änderungsbereiches und ergänzend zur bisherigen Ausweisung

eine nunmehr durchgehend 6 m breite Verkehrsfläche als Zufahrt und anstelle des bisherigen und in den Nordteil der anschließenden

Kerngebietsausweisung hineinreichenden Teil-Verkehrsflächenausweisung

(Grundstück 182/1) künftighin eine Bauland-Kerngebietsausweisung dieses ca. 90 – 100 m² großen „Restflächenanteiles“ festgelegt werden soll.

Diese Ausweisungen und Festlegungen gemäß den im Bericht an den Gemeinderat genannten Detailangaben erfolgen insbesondere auf der Grundlage der vom örtlichen Raumplaner **Architekt Dipl. Ing. Hans-Jochen WIGAND (Graz)** mit **GZ: 07758/MUR** im **September 2007** verfassten zeichnerischen Darstellung „Flächenwidmungsplan-Änderung 3.01-Landesberufsschule“ samt zugehörigem Verordnungswortlaut sowie mit Bezug auf die berichtsgemäßen Erläuterungen, darüber hinaus aber auch auf der Grundlage des einwundungs- und stellungnahmelos gebliebenen Anhörungsverfahrens. **Der Antrag wird einstimmig angenommen**

8. Verkauf einer Teilfläche von Grundstück Nr. 98/2

Bürgermeister Galler erläutert anhand eines Planes die Teilungsabsicht des derzeitigen Grundstückes 98/2, welches sich im Besitz der Stadtgemeinde Mureck befindet. Eine 1111 m² große Teilfläche soll gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.04.2007 an Frau Denise Raffler und Herrn Markus Hopfer verkauft werden. Nachdem keine weiteren Anfragen gestellt werden, **stellt der Bürgermeister den Antrag**, eine 1111 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 98/2, KG Mureck, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20.04.2007 sowie laut vorliegendem Teilungsplan GZ 17.364 A des Vermessungsbüro Legat vom 21.09.2007 an Frau Raffler Denise und Herrn Markus Hopfer zu verkaufen und das Notariat Dr. Peter Piwonka, Mureck, mit der Durchführung des Verkaufes zu beauftragen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

9. Verkauf bzw. Verpachtung der Tennishalle

Bürgermeister Galler berichtet, dass die Tennishalle Mureck zum Verkauf bzw. zur Verpachtung ausgeschrieben war. Zwei Angebote sind eingelangt. Das Angebot des Herrn Rudolf Krainer beinhaltet einen Kauf mittels Baurechtsvertrag auf 60 Jahre zu einem Preis von €60.000,-. Ein weiteres Angebot, das des Innovationszentrums Mureck, hat einen Kauf der Halle samt Grundstück zum Preis von €72.000,- zum Inhalt. In diesem Angebot wird auch speziell auf die Notwendigkeit von Sanierungen in verschiedenen Bereichen im geschätzten Ausmaß von €400.000,- hingewiesen. GR Ing. Edelsbrunner haltet dem entgegen, dass diese Annahme bei weitem zu hoch gegriffen sei. Vielmehr wäre eine Investition von rund € 150.000,- realistisch. Weiters gibt GR Ing. Edelsbrunner zu bedenken, dass im Falle dieser Sanierungskostenübernahme durch den Pächter wohl kaum ein hoher Pachtpreis anzuschlagen ist. Seitens der Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Mureck GmbH kann dieser Betrag derzeit nicht übernommen werden.

Bürgermeister Galler bringt vor, dass die Ausschreibung in der gesamten Steiermark mittels der Kleinen Zeitung geschaltet war und weiters auch über die Wirtschaftskammer angeboten wurde und es eben nur diese beiden vorliegenden Angebote gibt, welche keine Pachtung, sondern einen Kauf der Liegenschaft zum Inhalt haben. Weiters ist er der Meinung, dass eine Verpachtung der Tennishalle durchaus positiv ist, jedoch trotz der weit gestreuten Ausschreibung keine entsprechenden Angebote eingelangt sind.

FR Walisch ist der Meinung, dass die Tennishalle nur verpachtet und nicht verkauft werden sollte und begründet das wie folgt:

Mit einem Pachtvertrag kann sichergestellt werden, dass die Tennishalle auch auf längere Sicht als Tennishalle geführt wird. Bei einem Verkauf der Tennishalle kann zwar mit dem Verkäufer vertraglich vereinbart werden, dass die Halle als Tennishalle geführt wird, aber bei einem späteren Weiterverkauf oder einer Weiterverpachtung der Halle ist nicht mehr sichergestellt, dass die Halle auch weiterhin als Tennishalle betrieben wird. Bei Herrn Krainer ist auf Grund seines Alters schon in wenigen Jahren zu erwarten, dass er den Betrieb nicht mehr selbst führen wird und die Halle einen neuen Eigentümer oder zumindest einen neuen Pächter bekommt. Und der kann dann die Halle auch anders als bisher nutzen. Da eine andere Nutzung aber für die Murecker Tennisspieler, die Bewohner der Rudolf-Hans-Bartsch-Straße und die Campinggäste (Lärmbelastung) nachteilig wäre, sollte seiner Meinung nach sichergestellt werden, dass die Halle auch auf längere Sicht eine Tennishalle bleibt, und das ist seiner Meinung nach nur mit einem Pacht- nicht aber einem Kaufvertrag möglich. Abgesehen davon ist er nicht bereit, die Halle an jemanden zu verkaufen oder zu verpachten, den er nicht kennt und mit dem er nie darüber gesprochen hat, was er mit dem Gastgewerbebetrieb und der Halle vor hat und was sich die Gemeinde bzw. die SFZA vorstellt. FR Walisch schlägt daher vor, die Tennishalle nicht zu verkaufen, sondern zu verpachten und Herrn Krainer zu einem Gespräch mit allen Gemeinderatsfraktionen einzuladen. Zum Kaufangebot des Herrn Krainer in der Höhe von €60.000,- teilt FR Walisch mit, dass der Parkplatz vor der Halle im Jahr 2000 um ATS 733.450,- saniert wurde. Der Parkplatz soll zwar nicht mitverkauft werden, wäre aber bei einem Verkauf der Halle für die Gemeinde weitgehend nutzlos. Auch das sollte bei einem Verkauf berücksichtigt werden.

Bürgermeister Galler bringt vor, dass die Gemeinde nicht in erster Linie für die Führung einer Tennishalle und eines Gastronomiebetriebes verantwortlich sein kann. Außerdem ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht erklärbar, warum die Gemeinde bei einem jährlichen Verlust von rund € 20.000,- und anstehenden Investitionskosten von € 150.000,- nicht auf ein Baurecht mit Herrn Krainer vertraglich eingehen sollte.

GR Mag. Kohlberger bringt vor, dass die Gemeinde verpflichtet ist, wirtschaftlich zu denken und zu handeln.

GR Kolleritsch ist der Meinung, dass ein Baurechtsvertrag mit Herrn Krainer durchaus ein gangbarer Weg wäre und Herr Krainer für die Führung der Tennishalle sehr gut geeignet ist.

Nach längerer Diskussion **stellt der Bürgermeister den Antrag**, die Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Mureck GmbH unter Einbindung des Rechtsanwaltsbüros Fraißler & Krautgasser mit der Erstellung eines Baurechtsvertrages für die Dauer von 60 Jahren und einem Kaufpreis von € 60.000,- zu beauftragen und den SFZA-Ausschuss in diese Vorarbeiten einzubinden. **Der Antrag wird mit 11 gegen 4 Stimmen (GR Derwaritsch, GR Pock, GR Kraßnitzer und FR Walisch) angenommen.**

10. SSK; Kaufanbot Grundstück Nr. 1274 für Rohstoffgewinnung

GR Ing. Frohnwieser teil mit, dass er befangen ist. **Bürgermeister Galler stellt den Antrag**, dass GR Ing. Frohnwieser bei der Beratung im Sitzungssaal bleiben kann. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister Galler berichtet anhand eines Planbildes, dass die SSK, Wagendorf, der Stadtgemeinde Mureck gegenüber ein Kaufinteresse am Grundstück Nr. 1274 bekundet hat. Dieses Grundstück stellt derzeit öffentliches Gut in Form eines Feldweges dar. Der Weg liegt im derzeit rechtskräftig ausgewiesenen Schotterabbaugelände der Stadtgemeinde Mureck. Bürgermeister Galler ist der Meinung, dass man diesen Weg nicht verkaufen, sondern entlang der neuen Abbaufäche verlegen sollte, dies auch mit Auflagen wie z. B. die Errichtung eines Erdwalles zum Schutz vor Lärm verbinden sollte und eröffnet dazu die Diskussion.

Bürgermeister Galler verweist darauf, dass dieses Gebiet bereits seit Jahren rechtmäßig als Schotterabbaugelände im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mureck ausgewiesen ist. Weiters wird der von den Nachbarn auch mittels Unterschriftenliste geforderte Abstand zum Wohngebiet von 300 Meter eingehalten.

GR Mag. Breuss bringt vor, dass sie das Gefühl habe, die Bevölkerung wird nicht ausreichend über die Vorhaben der SSK informiert. Seitens der SSK wurde weiters immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Grundlage angekündigt, welche nun offenbar übergangen werden soll. Ihrer Meinung nach sollte die Bevölkerung unter Anwesenheit verantwortlicher Vertreter der SSK im Rahmen einer Bürgerversammlung informiert werden. Weiters hält GR Mag. Breuss fest, dass sie sich keineswegs generell gegen einen Schotterabbau stellt, dies aber transparent durchgeführt werden muss und größtmöglich Bedacht auf die betroffenen Anrainer genommen werden muss.

GR Kolleritsch fragt an, was passiere, wenn die Stadtgemeinde der Wegverlegung bzw. dem Verkauf nicht zustimmt. Bürgermeister Galler teilt daraufhin mit, dass die SSK in einem Telefongespräch mit ihm am heutigen Tag versichert hat, dass auch dann der Schotterabbau in Mureck stattfinden wird. Der Weg bleibt in diesem Fall in jetziger Form bestehen, hat jedoch danach keine Zweckmäßigkeit mehr.

Nach einer länger geführten Diskussion, welche protokollarisch nicht erfasst werden konnte, setzt Bürgermeister Galler diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

11. Bürgerservicebüro

GR Ing. Frohnwieser und GR Radl verlassen aus Gründen der Befangenheit den Sitzungssaal.

Bürgermeister Galler teilt mit, dass die Bauarbeiten für die Errichtung des Bürgerservicebüros begonnen werden können. Seitens des Landes Steiermark wurde eine Bedarfszuweisung in der Höhe von € 60.000,- schriftlich zugesichert. Die Gesamtbaukosten werden sich auf rund € 100.000,- belaufen. Bürgermeister Galler berichtet, dass der Gemeindebeitrag in Höhe von ca. €40.000,- mittels Mieteinnahmen durch den Tourismusverband aufgebracht werden könnte. GR Krassnitzer fragt an, ob es sich demnach um ein „Nullsummenspiel“ handelt. Bürgermeister Galler gibt bekannt, dass dies aus jetziger Sicht wahrscheinlich ist.

FR Walisch kritisiert den Umstand, dass das eigene EVU nicht für die E-Installation herangezogen wird.

Bürgermeister Galler bringt dazu vor, dass das EVU derzeit mit der Errichtung der Straßenbeleuchtung in der Eichfelder Straße sowie mit der Verlegung von Hochspannungskabel beschäftigt ist und keine personellen Ressourcen zur Verfügung hat.

Sodann verliest Bürgermeister Galler die Beträge der einzelnen Angebote:

Baumeisterarbeiten

Frohnwieser, Mureck	€ 37.554,60
Jauschowitz, Bad Radkersburg	€ 40.891,20
Röck, Ehrenhausen	€ 41.396,40

Elektroinstallation

Lafer, Mureck	€ 14.801,26
Horwath & Bodenlenz, Deutsch Goritz	€ 15.089,77

E-Schiebetür Haupteingang

Roth, Mureck	€ 6.806,27
Reinisch Peter, St. Veit	€ 7.398,-

Heizung u. Sanitär

Roth, Mureck	€ 7.753,10
--------------	------------

Fenster

Tischlermeister Haas, Ratschendorf	€ 7.105,69
Spörk, Steinberg	€ 7.804,91

Malerarbeiten

Radl, Mureck	€ 7.625,93
--------------	------------

Konrad, Weitersfeld

€ 7.828,70

Alle Preisangaben inkl. gesetzlicher USt.

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, die Arbeiten jeweils an den Bestbieter zu vergeben. **Der Antrag wird mit 12 gegen 1 Stimme (FR Walisch enthält sich der Stimme) angenommen.**

FR Walisch begründet seine Stimmhaltung damit, dass das EVU nicht zur Angebotslegung für die Elektroinstallation eingeladen wurde.

GR Ing. Frohnwieser und GR Radl nehmen wieder an der Sitzung teil.

12. **Jugendherberge; Tarif Endreinigung**

GR Ing. Edelsbrunner berichtet, dass der Tarif für die Endreinigung wie folgt geändert werden soll.

Tarif ALT: Für Gruppen ab 1 Woche €60,-

Tarif NEU: €2,60 pro Person und Tag

GR Ing. Edelsbrunner stellt den Antrag, den Tarif für die Endreinigung mit €2,60 pro Person und Tag festzulegen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

13. **ÖBB Planungskosten Geh- und Radweg**

Bürgermeister Galler berichtet, dass für die Planung der Eisenbahnkreuzung Mureck im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Geh- und Radweges Planungskosten in der Höhe von €8.640,- anfallen. In weiterer Folge wird mit der Gemeinde Eichfeld noch um einen Zuschuss zur Umgestaltung der Eisenbahnkreuzung verhandelt.

GR Breuss fragt an, wann der Geh- und Radweg tatsächlich errichtet werden soll. Bürgermeister Galler teilt mit, dass dies in den Jahren 2008/2009 geplant ist.

Bürgermeister Galler stellt den Antrag, die Planungsvereinbarung zwischen der ÖBB Infrastruktur Bau AG und der Stadtgemeinde Mureck anzunehmen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

14. **Wohnungsvergaben**

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

15. **Allfälliges**

a) Gehsteige in der H.-Kloepfer-Straße und der Karl-Puntigam-Straße

FR Walisch ruft in Erinnerung, dass in der H.-Kloepfer-Straße und der Karl-Puntigam-Straße unbedingt Gehsteige erforderlich sind. Bürgermeister Galler teilt mit, dass als Erstmaßnahme „Tempo 30“ verordnet worden ist und beim zuletzt durchgeführten Grundstücksverkauf bereits darauf bedacht genommen worden ist.

Ende der Sitzung: **21.50 Uhr**

Der Bürgermeister:

(Josef Galler)

Die Schriftführer:

(Vizebgm. Waltraud Sudy)

(FR Ernst Walisch)

(GR Mag. Maria Elisabeth Breuss)